



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 9. März 2021
Vorstoss	Bericht zum Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen
Info	Mit seinem Beschluss vom 27.08.2018 beauftragte der Einwohnerrat den Gemeinderat, nach 2 bzw. 5 Jahren nach Inkraftsetzung des Reglements dem Einwohnerrat einen Bericht vorzulegen. Seit Inkrafttreten des Reglements per 01.01.2019 sind zwei Jahre vergangen, weshalb dem Einwohnerrat heute der erste Zwischenbericht vorgelegt wird.
Antrag	Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:

Mike Keller

Verwaltungsleiter:

Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Ausgangslage

Ab 01.01.2018 sind die für Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzt (Obergrenze). Der anrechenbare Betrag wird gestaffelt über vier Jahre gesenkt bis auf CHF 160/Tag (2018: 200, 2019: 190, 2020: 180, 2021: 170, 2022: 160). Die dadurch allenfalls entstehende Finanzierungslücke muss in Form von Zusatzbeiträgen von den Wohnsitzgemeinden getragen werden. Die Einwohnergemeinden können per Reglement eine Begrenzung der Zusatzbeiträge und deren Rückzahlbarkeit vorsehen (§ 2a ELG).

- 1.1 Mit Beschluss vom 27.08.2018 genehmigte der Einwohnerrat das Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen.
- 1.2 Mit Verfügung vom 31.10.2018 genehmigte der Kanton das Reglement vom 27.08.2018.
- 1.3 Mit Beschluss vom 13.11.2018 setzte der Gemeinderat das Reglement per 01.01.2019 in Kraft und erteilte der Verwaltung, Abteilung Soziale Dienste, den Auftrag, das Reglement umzusetzen.

2. Beurteilung

Vor 2018 wurden die Ergänzungsleistungen mit dem System des horizontalen Finanzausgleichs solidarisch von den Gemeinden getragen. Seit 2018 wird ein Teil der Ergänzungsleistungen nach dem Verursacherprinzip den individuellen Gemeinden überwält, die damit ein Steuerungsinstrument erhielten. Allerdings genehmigt der Gemeinderat bereits heute die Taxen der stationären Einrichtungen zusammen mit den vorzulegenden Budgets. Er hat in den letzten Jahren die Leistungserbringer wiederholt aufgefordert, ihre Taxen zu senken. Die Leistungserbringer ihrerseits wiesen stets daraufhin, dass bei Senkungen mit Qualitätseinbussen bei Pflege und Betreuung gerechnet werden müsse. Es ist somit immer auch eine politische Entscheidung, welche Qualitätsstandards in den stationären Einrichtungen der Gemeinde gelten sollen.

Entwicklung der Taxen Stiftung Alters- und Pflegeheime Binningen

	Hotellerie	Betreuung Stufe 5* Geriatric/Demenz	Total	EL-Obergrenze
2016	153.00	83.00/83.00	233.00/233.00	-
2017	153.00	83.00/83.00	233.00/233.00	-
2018	153.00	83.00/93.00	233.00/243.00	200.00
2019	148.00	70.00/80.00**	218.00/219.00	190.00
2020	148.00	68.60/78.60	216.60/226.60	180.00
2021	148.00	68.60/68.60	216.60/216.60	170.00

**mittlere Stufe wurde gewählt, da vor 2019 jeder Pflegestufe eine individuelle Betreuungstaxe zugeordnet war und gleichzeitig die höchste Anzahl/eine hohe Anzahl der BewohnerInnen diese Pflegeintensität benötigten.*

*** einheitliche Betreuungstaxen in allen Pflegestufen*

Bisherige Entwicklung der Zusatzbeiträge

Buchungsjahre	Ausbezahlte EL-Zusatzbeiträge	budgetiert
2018	856'843	150'000
2019	877'690	1'010'000
2020	998'979	944'669
2021		1'150'000

Bei dem für das Jahr 2018 budgetierten Betrag von CHF 150'000 handelt es sich um den aufgrund der damals vorliegenden Zahlen errechneten Nettoaufwand unter Einrechnung des Finanzausgleichs EL und der vorgesehenen Kompensationszahlung durch den Kanton. Erfahrungszahlen lagen zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht vor. Im 2020 konnte entsprechend schon recht genau budgetiert werden. In den Jahren 2021 und 2022 werden die Kosten für die Zusatzbeiträge aufgrund der jährlichen Senkung der Obergrenze weiter steigen. Die Kostensteigerung hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang die stationären Einrichtungen ihre Taxen der von der Ergänzungsleistung anerkannten Obergrenze angleichen können. Allerdings lässt sich die Taxentwicklung nicht einfach analog auf die Kostenentwicklung in Binningen übertragen, da ein substantieller Teil der Einwohnerschaft nicht Wohnsitz in Binningen hat.

Die Ausrichtung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen und die damit verbundenen Arbeiten (Rechnungscontrolling, Verfügungen) haben sich im Laufe der ersten zwei Jahre als aufwändige Verwaltungsarbeit erwiesen. Im Jahr 2020 betrug der Aufwand in der Abteilung Soziale Dienste 200 Stunden was einem guten 10%-Pensum entspricht.

Die Bewirtschaftung der Zusatzbeiträge beschränkte sich bisher auf den gesetzlichen Auftrag. Gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 27.08.2018 regelt der Gemeinderat Einzelheiten zum Reglement auf dem Verordnungsweg. Da zuerst Erfahrungen bezüglich Umsetzung des Reglements gesammelt werden mussten und im Hinblick auf die Entwicklung der Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch, legte die Verwaltung bisher noch keinen Antrag mit einem Verordnungsentwurf vor. Fragen, die sich im Laufe der letzten zwei Jahre bei der Umsetzung ergeben haben, betreffen vor allem die Rückforderung und die Begrenzung der Zusatzbeiträge.

Rückforderung

- Es können grundsätzlich nur Zusatzbeiträge zurückgefordert werden, die nach Inkrafttreten des Reglements, also ab dem 01.01.2019, ausgerichtet wurden.
- Eine Rückforderung zu Lebzeiten der anspruchsberechtigten Person ist grundsätzlich nur möglich, wenn sich deren wirtschaftliche Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht. Dieser Fall tritt äusserst selten ein.
- Eine Rückforderung nach Tod bei Erben und Begünstigten ist nur möglich, soweit die Gesamtsumme der ausbezahlten Zusatzbeiträge den EL-Freibetrag für Alleinstehende übersteigt. Aufgrund der relativ kurzen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer übersteigen die ausbezahlten Zusatzbeiträge den EL-Freibetrag für Alleinstehende selten. Dort wo dies der Fall ist, kann nur die den Freibetrag übersteigende Summe zurückgefordert werden. Der administrative Aufwand für die Rückforderung ist hoch und rechnet sich bei geringen rückforderbaren Beträgen nicht. Es fehlt eine klare und einheitliche Regelung bezüglich der Schnittstellen mit dem Erbschaftsamt und den Erben.
- Per 1.1.2021 ist das neue Ergänzungsleistungsgesetz in Kraft getreten. Gemäss den neuen Regelungen werden künftig ausbezahlte Ergänzungsleistungen zurückgefordert. Diese Rückforderungen gehen der Rückforderung von Zusatzbeiträgen vor. In der Praxis bedeutet dies, dass erstens die Abwicklung der Rückforderung der Ergänzungsleistungen abgewartet werden muss und zweitens die Chance sinkt, dass die Forderung um Rückerstattung der Zusatzbeiträge aus dem verbleibenden Vermögen noch befriedigt werden kann.

Begrenzung

Das Reglement erlaubt die Begrenzung der Zusatzbeiträge nur sofern der betroffenen Person innert «zumutbarer Frist» kein «geeigneter Platz» in einem Heim angeboten werden kann, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.

Aktuell ist es so, dass sich in vielen Fällen die Sozialdienste der Spitäler oder die Interessenten selbst direkt um einen Heimplatz bemühen. Einige Alters- und Pflegeheime verlangen dann eine Kostengutsprache von den Einwohnergemeinden zwecks Sicherstellung der Restpflegekosten und allfälliger Zusatzbeiträge zu Ergänzungsleistungen. In den letzten zwei Jahren wurden solche Kostengutspracheanträge in der Regel erteilt, weil entweder die Taxen des gewählten Alters- und Pflegeheimes tiefer waren als die Taxen der kommunalen stationären Einrichtungen oder weil nachvollziehbare Gründe für die Wahl eines ausserkommunalen Heimes bestanden (z.B. geografische Nähe der Kinder).

Immer wieder fanden jedoch auch Eintritte statt ohne Wissen der Gemeindeverwaltung. Kostengutsprachen wurden in diesen Fällen oft erst nach Eintritt oder gar nicht bei der Wohnsitzgemeinde eingefordert. Die Konditionen des Reglements konnten entsprechend nicht in jedem Fall den betroffenen Personen rechtzeitig kommuniziert werden.

Mit der Aufnahme der Tätigkeit der Fachstelle der Versorgungsregion ABS mit dem Auftrag der Bedarfsabklärung vor Heimeintritten können die Begrenzungskriterien der drei Gemeinden präzisiert, vereinheitlicht und klar nach aussen kommuniziert werden. Unklar ist heute noch, ob die Bewirtschaftung der Zusatzbeiträge in den einzelnen Gemeinden verbleibt oder an die gemeinsame Fachstelle ABS übertragen werden kann.

– Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 27.08.2018